

Neue Studie

# Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Europa

Deutschland ist bei der staatlichen Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung (MKB) aktuell nur auf Platz 11 in Europa. Während viele europäische Länder die MKB in jüngster Zeit auf ihrer Gesetzgebungsagenda hatten, herrscht hierzulande seit der letzten MKB-Reform 2009 gesetzgeberischer Stillstand. Dabei beinhaltet die MKB großes Potenzial sowohl für eine positive Weiterentwicklung der sozialen Marktwirtschaft als auch der Mitbestimmung am Wirtschaftsleben.

## 1 STUDIE ZUR STAATLICHEN FÖRDERUNG DER MKB IN EUROPA

In der Presse war vielfach zu lesen, dass Deutschland in Europa Schlusslicht bei der staatlichen Förderung der MKB ist (z. B. Handelsblatt v. 26.4.2018). Um festzustellen, ob dies tatsächlich so ist und falls ja, inwieweit der deutsche Gesetzgeber von der MKB-Förderung seiner europäischen Nachbarn lernen kann, hat der Mitarbeiteraktionärsverein „WIR für SIEMENS – Wfs“ eine wissenschaftliche Studie initiiert. Diese von der Hans-Böckler-Stiftung finanzierte und von den Universitäten Regensburg und Passau durchgeführte Studie hat die staatliche Förderung der MKB in den 28 Ländern der Europäischen Union sowie in den EFTA-Staaten Island, Norwegen und Schweiz untersucht.

In elf der untersuchten Länder (Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Malta, Portugal, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Zypern) gibt es derzeit keinerlei staatliche MKB-Förderung, wobei Einführungstendenzen zumindest in Lettland und Litauen zu beobachten sind. In den anderen 20 untersuchten Staaten sind Art und Höhe der staatlichen Förderung

sehr unterschiedlich geregelt. Das Hauptförderungs-instrument ist die Steuerbegünstigung. In den meisten Ländern (Belgien, Deutschland, Irland, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, Polen, Schweiz, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich) ist diese mit einer Sozialabgabenbefreiung verbunden. Eine Zulagenförderung (allerdings nur für geringverdienende Arbeitnehmer und nur bis höchstens 80 Euro/Jahr) gibt es allein in Deutschland, hier zusätzlich zur Steuer- und Sozialabgabenbegünstigung.

## 2 DIE VIER GRUNDMODELLE DER STEUERBEGÜNSTIGUNG VON MKB

- Steuerfreibeträge (wie in Deutschland) gibt es in neun Ländern. Im direkten Vergleich der gewährten Steuerfreibeträge landet Deutschland mit seinem Freibetrag von 360 Euro/Jahr auf dem vorletzten Platz. Nur Norwegen mit umgerechnet 315 Euro liegt noch dahinter. Höhere Steuerfreibeträge gibt es in Irland (12.700 Euro), Spanien (12.000 Euro), Österreich (7.500 Euro), Slowenien (5.000 Euro), im Vereinigten Königreich (4.051 Euro), in Ungarn (3.130 Euro) und Italien (2.065,83 Euro). Der Steuerfreibetrag darf nicht mit einer gleich hohen Steuerersparnis gleichgesetzt werden. Beim deutschen Steuerfreibetrag von 360 Euro spart ein Arbeitnehmer nicht grundsätzlich 360 Euro, sondern nur bis zu 171 Euro.
- Eine Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, bei der der zu versteuernde Betrag nach bestimmten Kriterien verringert wird, erfolgt in Belgien, Finnland, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, der Schweiz und Spanien. In Belgien, Irland, Luxemburg und der Schweiz steigt der Steuerbefreiungs-Prozentsatz mit der Beteiligungs-Haltedauer. So entfällt in der Schweiz bei einer einjährigen Haltedauer die Besteuerung (Verfügungssperre für die direkte Bundessteuer und die kantonalen Staats- und Gemeindesteuern) auf

### ÜBERSICHT – RANKING DER 20 LÄNDER MIT MKB-FÖRDERUNG

1. Irland
2. Frankreich
3. Spanien
4. Österreich + Vereinigtes Königreich
6. Schweiz
7. Belgien
8. Ungarn
9. Slowenien
10. Italien
11. Dänemark + Deutschland + Luxemburg
14. Island + Polen
16. Finnland + Niederlande
18. Kroatien + Norwegen
20. Schweden

5,660 % des geldwerten Vorteils aus Mitarbeiteraktien, bei fünf Jahren sind es 25,274 % und bei zehn Jahren 44,161 %. Der reduzierte (prozentuale) Verkehrswert berechnet sich nach der Formel  $100:1,06^n$ , wobei „n“ der Anzahl der Sperrjahre entspricht. Dieser „Einschlag“ von 6 % Diskont pro Sperrjahr soll dem Minderwert gesperrter Aktien gegenüber frei verfügbaren Aktien Rechnung tragen, maximal werden zehn Jahre berücksichtigt.

- Eine Steuerstundung bis zum Zeitpunkt des Verkaufs der MKB gibt es in Dänemark, Irland, Polen, Schweden und im Vereinigten Königreich.
- Eine Besteuerung zu einem generell geringeren Steuersatz wird in Belgien, Frankreich, Island, Kroatien und Ungarn angewandt. Dabei erheben Island und Kroatien die geringere Kapitalertragssteuer statt der Einkommensteuer. In Belgien unterliegen die Kapitalbeteiligungen einer Abgeltungssteuer von nur 15 %, bei Nichteinhaltung der Haltefrist wird eine zusätzliche Steuer von 23,29 % festgelegt. Der geldwerte Vorteil durch die Ausübung von Aktienbezugscheinigen (BSPCE) unterliegt in Frankreich einem konstanten Steuersatz i. H. v. 30 % (12,8 % pauschale Rate zzgl. 17,2 % Sozialbeiträge). Ungarn besteuert Einkommen, das Arbeitnehmer durch eine MRP (= zum Zweck der Privatisierung von Staatsunternehmen gegründete eigenständige juristische Person) erhalten, nur als Kapitaleinkommen (15 %).

### 3 TEILNEHMERKREIS, HALTEANREIZE UND UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

Wie in Deutschland verlangen die meisten Länder als Bedingung für eine Förderung, dass grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Unternehmens am MKB-Programm teilnehmen dürfen. Eine Beschränkung der MKB-Berechtigung auf einzelne Arbeitnehmergruppen (z. B. abhängig von Entgelthöhe oder Position) erlauben Dänemark, Kroatien, Polen, Spanien, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

Während fast alle Staaten einen Anreiz zum Halten der MKB vorsehen (z. B. Steuerstundung oder Haltefristen), um eine Bindung ans Unternehmen und dessen Stabilität („Mitarbeiteraktionäre als Ankeraktionäre gegen aggressive/aktivistische Investoren“) nachhaltig zu fördern, sieht Deutschland für die Steuerförderung eine Haltefrist seit 2001 (bis dahin galt eine sechsjährige Haltefrist) nicht mehr vor. Da die MKB nach Erhalt sofort wieder steuerunschädlich verkauft werden kann, gefährdet dies das sozialpolitische Ziel langfristiger Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand.

Einige Länder (Dänemark, Irland, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich) fördern die MKB nicht nur auf der Arbeitnehmerseite durch Steuer- und Sozialabgabenvergünstigungen, sondern begünstigen auch Unternehmen, die ihren Mitarbeitern MKB gewähren, bei ihrer Steuerlast. Die Förderung erfolgt z. B. durch Steuer-gutschriften und Absetzungsmöglichkeiten für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von MKB.

### 4 RANKING DER STAATEN MIT GESETZLICHER MKB-FÖRDERUNG

Für die 20 untersuchten Staaten mit gesetzlicher MKB-Förderung haben wir ein Ranking erstellt, welches auf 17 Kriterien basiert. Insbesondere wurden Vielfalt und Höhe der staatlichen Förderung, staatliche Anreize für eine langfristige Beteiligung, der Kreis der Teilnahmeberechtigten, Anreize für Unternehmen, MKB einzuführen, und der Kreis der begünstigten Unternehmen gewertet. An der Spitze des MKB-Rankings stehen Irland, Frankreich, Spanien, Österreich und das Vereinigte Königreich.

Deutschland belegt Platz elf und befindet sich somit nur im Mittelfeld Europas. Während z. B. in Frankreich, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden in jüngster Zeit staatliche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der MKB auf der Gesetzgebungsagenda standen, herrschte diesbzgl. in Deutschland seit der letzten Reform ab 2009 Stillstand, so dass mit einer kurzfristigen Verbesserung der Rankingposition nicht zu rechnen ist.

### 5 FAZIT

Auf Basis der Ergebnisse dieser europaweiten MKB-Studie schlägt der Mitarbeiteraktionärsverein „WIR für SIEMENS (WfS)“ für Deutschland kurzfristig eine deutliche Anhebung des Steuerfreibetrags in § 3 Nr. 39 EStG von derzeit 360 Euro auf mindestens 3.000 Euro vor. Dieselbe Forderung haben auch 60 Unternehmens-(verbands)führer und Wissenschaftler in ihrem „Berliner Appell zu mehr Vermögensbildung in Mitarbeiterhand“ an die aktuelle Bundesregierung gerichtet.

Um die MKB zu einem nachhaltigen Instrument der Arbeitnehmerbeteiligung am Wirtschaftsleben (Stichwort „Ankeraktionär“ gegen „aggressive/aktivistische Investoren“) zu machen, sollte im Gegenzug zur höheren Förderung wieder eine Haltefrist bis zur Steuerunschädlichkeit (z. B. fünf Jahre) eingeführt werden. Derzeit ist die staatliche MKB-Förderung in der betrieblichen Praxis häufig nur eine „legale Steuerwäsche“.

An der nach deutschem Recht zwingenden Pflicht von Unternehmen, ihre MKB-Programme allen Arbeitnehmern anzubieten, soweit sie mindestens ein Jahr dem Unternehmen ununterbrochen angehören, ist unbedingt festzuhalten. An dieser Praxis sollten sich aus sozialpolitischen Gründen auch diejenigen europäischen Länder orientieren, die davon abweichende Regelungen haben.

Länger-, besser mittelfristig muss das Ziel sein, eine weitergehende Reform des deutschen MKB-Modells anzustreben, in dem vom Arbeitgeber kostenlos bzw. bezuschusst übertragene Aktien nicht schon beim Erwerb, sondern erst beim Verkauf besteuert werden. Wenn dann der zu versteuernde Betrag noch entsprechend der Halte-dauer reduziert wird, könnte sich die MKB auch zu einem Instrument der betrieblichen Altersversorgung weiterentwickeln. ■

### UNSERE AUTOREN



**Prof. Dr. Thomas Steger**  
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Führung und Organisation, Universität Regensburg



**Prof. Dr. Rainer Sieg**  
Rechtsanwalt, Honorarprofessor am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht, Universität Passau